

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1965

Nummer 81

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20511	7. 7. 1965	RdErl. d. Innenministers Benachrichtigung der Konsulate durch die Polizei bei Unglücksfällen ausländischer Staatsangehöriger	840
780	30. 6. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich (biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten . . . . .	840
8200	14. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verwendung von Haushaltsmitteln der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen . . . . .	840

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
12. 7. 1965	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine . . . . .	840
14. 7. 1965	RdErl. — Personenstandswesen; Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen gemäß § 15a Ehegesetz . . . . .	840

**I.****20511****Benachrichtigung der Konsulate durch die Polizei bei Unglücksfällen ausländischer Staatsangehöriger**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1965 — IV A 2 — 2940/4

1. Werden ausländische Staatsangehörige, die sich auf Reisen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend in der Bundesrepublik aufzuhalten, bei Unglücksfällen (z. B. Verkehrsunfällen) getötet oder infolge ihrer Verletzungen hilflos, so legen die konsularischen Vertretungen der Heimatstaaten auf eine baldige Benachrichtigung besonderen Wert. Soweit die Polizei bei solchen Unglücksfällen tätig wird, hat sie unverzüglich die zuständige konsularische Vertretung fernmündlich oder festschriftlich zu unterrichten.

Von einer Benachrichtigung kann abgesehen werden, wenn Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Betroffenen das Notwendige veranlassen.

2. Folgende Angaben sind erwünscht:

Personalien  
Staatsangehörigkeit  
Nummer, Datum und Ausstellungsort des Reisepasses oder sonstiger Ausweise  
Zeit, Ort und Art des Unglücksfalles  
Aufenthalt des Betroffenen (z. B. Anschrift des Krankenhauses)  
Heimatschrift oder Anschrift der nächsten Angehörigen.

3. Wegen der Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der ausländischen konsularischen Vertretungen wird auf das Verzeichnis verwiesen, das dem RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBI. NW. 2010) als Anlage beigelegt ist.

— MBl. NW. 1965 S. 840.

**780****Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich (biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 6. 1965 — II B 1 — 2505/2 — 169/65

In meinem RdErl. v. 16. 2. 1957 (SMBI. NW. 780) ist bei den Ausbildungsstätten neu aufzunehmen:

Ausbildungsstätten	Fachgruppe	Sonderfächer
Landesanstalt für Immissions- und Bodenutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Essen-Bredeney, Eststr. 3	Landwirtschaftliches Untersuchungswesen	Pflanzenernährung und Bodenbiologie Bodenuntersuchung Untersuchung von pflanzlichen Erzeugnissen

— MBl. NW. 1965 S. 840.

**8200****Verwendung von Haushaltsgeldern der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 7. 1965 — II C 2 — 1274. V

Meinen RdErl. v. 13. 5. 1955 (MBl. NW. S. 876/SMBI. NW. 8200) hebe ich hiermit auf.

Die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung bestimmen eigenverantwortlich, in welcher Höhe jährlich Haushaltsgeld als Zuschüsse zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen verwendet werden. Dabei ist sparsam und wirtschaftlich zu verfahren. Als Richtschnur für

die Höhe der Kopfquote sollte der im Haushalt des Landes veranschlagte Zuschußbetrag dienen.

Es wird weiterhin für erforderlich gehalten, daß der vorgesehene Betrag erkennbar im Haushaltspunkt (Vorschlag) ausgebracht und erläutert wird und darüber hinaus dem Kassenbeleg prüffähige, die Zahlung begründende Unterlagen (ggf. nachträglich) beigelegt werden.

An die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung und Versicherungsämter als Aufsichtsbehörden der Krankenkassen.

— MBl. NW. 1965 S. 840.

**II.****Innenminister****Ungültige Polizeiführerscheine**

Bek. d. Innenministers v. 12. 7. 1965 — IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 3) des Polizeioberwachtmeisters Jürgen Steinhöfel (geb. 9. 7. 1943 in Braunschweig), gegenwärtige Dienststelle: Der Polizeipräsident in Wuppertal, und der Polizeiführerschein (Klasse 1 und 3) des Polizeihauptwachtmeisters Arnold Plath (geb. 6. 1. 1940 in Akerau Krs. Pr.-Eylau/Ostpr.), gegenwärtige Dienststelle: Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Tecklenburg, sind in Verlust geraten. Die Führerscheine, die vom Polizeipräsidenten in Wuppertal bzw. von der Bereitschaftspolizei-Abteilung I in Bork ausgestellt sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1965 S. 840.

**Personenstandswesen;****Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen gemäß § 15 a Ehegesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1965 — I B 3 / 14.55.33

Mit Schreiben v. 12. 11. 1964, 18. 6. 1965 und 1. 7. 1965 hat mir der Bundesminister des Innern Listen der von der griechischen Regierung in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigten griechisch-orthodoxen Geistlichen übersandt, die Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland vornehmen dürfen. Sie werden hiermit veröffentlicht, nachdem inzwischen durch den Beschuß des Bundesgerichtshofs v. 22. 1. 1965 — IV ZB 441/64 — (vgl. StAZ 1965 S. 152) die Rechtslage geklärt worden ist. Änderungen werden bekanntgegeben werden.

Die von den griechischen Konsulaten in der Bundesrepublik Deutschland ausgefertigte „Standesamtliche Heirats-Urkunde“ ist für die Eintragung der Eheschließung beim zuständigen deutschen Standesbeamten zugrunde zu legen. Wenn auch das von den Konsulaten verwendete Formular in der von der griechischen Botschaft angefertigten Übersetzung als „Standesamtliche Heirats-Urkunde“ bezeichnet wird, so ergibt sich jedoch, insbesondere aus dem Schlusvermerk „Begläubigte Abschrift...“, daß es sich um eine beglaubigte Abschrift aus dem konsularischen Heiratsregister handelt. In der Urkunde ist der Name des Geistlichen, der die Eheschließung vorgenommen hat, angegeben. Das von den griechischen Konsulaten verwendete Formular ist als Anlage B abgedruckt.

Als Zeitpunkt der Ermächtigung ist nach dem Beschuß des Bundesgerichtshofs der Tag des Eingangs der Verbalnote der griechischen Botschaft beim Auswärtigen Amt anzusehen. Die Ermächtigungen haben keine rückwirkende Kraft. Der Zeitpunkt, von dem ab die Ermächtigung wirksam geworden und unter Umständen wieder erloschen ist, ist bei dem einzelnen Geistlichen angegeben.

Sind Ehen vor den aufgeführten Geistlichen vor den genannten Ermächtigungsdaten geschlossen und in ein deutsches Heiratsbuch eingetragen worden, ist die Löschung dieser Eintragungen gemäß § 47 PStG zu veranlassen. Auswirkungen auf andere Eintragungen sind daneben zu berücksichtigen. Im übrigen sollte den Beteiligten empfohlen werden, die Eheschließung vor dem deutschen Standesbeamten nachzuholen.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Anlag

Aula

**Anlage A**

**Liste griechisch-orthodoxer Geistlicher,  
die von der griechischen Regierung ermächtigt sind,  
Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen  
in der Bundesrepublik vorzunehmen**

Seine Eminenz Erzbischof Polyevkatos  
5302 Beuel  
Kaiser-Konrad-Str. 60 Tel. 4 44 90  
ermächtigt ab 22. 6. 1964

Pfarrer Antonios Aleviopoulos  
3 Hannover  
Badenstedter Str. 62  
jetzt: 5 Köln-Nippes  
Rockenhauser Str. 31  
ermächtigt ab 22. 6. 1964

Pfarrer Charalambos Bislanis  
1 Berlin-Charlottenburg 9  
Reichstr. 21 3  
ermächtigt ab 22. 6. 1964  
Ermächtigung erloschen am 30. 3. 1965

Archimandrit Stylianos Charkianakis  
5302 Beuel  
Steinerstr. 50  
ermächtigt ab 22. 6. 1964

Archimandrit Nikodimos Charvalias  
8 München 2  
Salvatorstr. 17  
ermächtigt ab 22. 6. 1964  
Ermächtigung erloschen am 30. 3. 1965

Archimandrit Anthimos Drakonakis  
85 Nürnberg  
Landgrabenstr. 119  
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Pfarrer Polyevkatos Georgakakis  
74 Tübingen-Derendingen  
Steilachwasen 11  
ermächtigt ab 2. 6. 1965

Archimandrit Klimis Kapetanakis  
3 Hannover  
Badenstedter Str. 62  
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Archimandrit Timotheos Kontomerkos  
6 Frankfurt/Main  
Joachim-Becher-Str. 62 Tel. 59 83 77  
ermächtigt ab 22. 6. 1964

Archimandrit Stefanos Kottakis  
5 Köln-Nippes  
Rockenhauser Str. 31  
jetzt: 35 Kassel  
Untere Königstr. 83  
ermächtigt ab 22. 6. 1964

Archimandrit Pantaleimon Koulouris  
7 Stuttgart  
Rosenstr. 26  
jetzt: 7 Stuttgart-W.  
Ludwigstr. 4  
ermächtigt ab 22. 6. 1964

Pfarrer Emmanuel Koveos  
68 Mannheim 1  
U 5—12  
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Archimandrit Symeon Kragiopoulos  
Baden-Württemberg  
Saarland  
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Archimandrit Argonstinos Lambardakis  
1 Berlin-Charlottenburg 9  
Reichstr. 21  
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Pfarrer Tilemachos Margaritis  
46 Dortmund  
Schwanenstr. 60  
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Pfarrer Timotheos Mavias  
61 Darmstadt  
Hauptstr. 29  
ermächtigt ab 2. 6. 1965

Pfarrer Dimitrios Mitsis  
51 Aachen  
Oppenhoffallee 66  
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Archimandrit Damaskinos Papandreou  
53 Bonn  
Schloßstr. 24 Tel. 2 92 36  
ermächtigt ab 22. 6. 1964

Pfarrer Sitirios Paschopoulos  
2 Hamburg  
Nonnenstieg 17  
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Archimandrit Dionysios Petrakis  
87 Würzburg  
Franziskanergasse 5  
ermächtigt ab 22. 6. 1964  
Ermächtigung erloschen am 30. 3. 1965  
erneut ermächtigt ab 2. 6. 1965

Archimandrit Dionysios Plessas  
68 Mannheim  
U 5—12  
ermächtigt ab 22. 6. 1964  
Ermächtigung erloschen am 30. 3. 1965

Pfarrer Polyevkatos Seliachas  
48 Bielefeld  
Gruenstr. 36  
jetzt: 48 Bielefeld  
Mittelstr. 26  
ermächtigt ab 22. 6. 1964

Archimandrit Pavlos Tripodis  
7 Stuttgart-Rhor  
Schoppenhauer Str. 44  
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Pfarrer Chrysostomos Vasileiou  
4 Düsseldorf  
Stephanienstr. 36 Tel. 2 87 43  
ermächtigt ab 22. 6. 1964

Pfarrer Spyridon Vlantikas  
85 Nürnberg  
Neumarkter Str. 87  
ermächtigt ab 22. 6. 1964  
Ermächtigung erloschen am 30. 3. 1965

Pfarrer Dimitrios Wangelis  
87 Würzburg  
Franziskanergasse 5  
jetzt: 43 Essen  
Limbecker Platz 7  
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Pfarrer Georgios Wergetis  
715 Backing  
Robert-Koch-Str. 9  
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Pfarrer Vassilios Zangas  
56 Wuppertal-Barmen  
Gronaustr. 2  
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Archimandrit Chrysanthos Zois  
2 Hamburg 13  
Nonnenstieg 17  
jetzt: 8 München  
Salvatorstr. 17  
ermächtigt ab 22. 6. 1964

**Anlage B****Abdruck des von den griechischen Konsulaten verwandten Formulars der „Standesamtlichen Heirats-Urkunde“**

**Ü b e r s e t z u n g**  
**Standesamtliche Heirats-Urkunde**

Nr.	In .....	am .....	
Name und Vorname der Eheleute	des Monats .....	des Jahres .....	
	Tag .....	Uhrzeit .....	
	im Standesamt .....	Nr. ....	
	vor mir .....	(dem Griechischen	
	Konsul als) Standesbeamten der Stadt .....		
	Kreis .....	erschien .....	
	..... Jahre alt .....		
	Beruf .....	Religion .....	
	Staatsangehöriger .....	geboren .....	
	..... in .....	wohnhaft .....	
	..... in .....	Sohn des .....	
	..... Beruf .....	wohnhaft .....	
	..... und der .....	Beruf .....	
	..... wohnhaft .....	und erklärte,	
	daß am .....	des Monats .....	
	des Jahres .....	Tag .....	Uhrzeit .....
	..... seine .....	Ehe nach dem Ritus .....	
	der .....	Kirche .....	
	mit der ebenfalls ihre .....	Ehe schließenden .....	
	..... Jahre .....	geboren .....	
	in .....	Beruf .....	
	..... Religion .....		
Begläubigte Abschrift	Staatsangehörige .....	Beruf .....	
Ort u. Datum	wohnhaft .....	Tochter des .....	
Der Konsul	..... Beruf .....	wohnhaft .....	
	geschlossen hat. Die Eheschließung hat der .....		
	..... vollzogen.		
Zur Beglaubigung wurde diese Urkunde abgefaßt, von dem Erklärenden .....			
vorgelesen und bestätigt und von ihm sowie von mir wie folgt unterschrieben.			

Der Erklärende

Der Standesbeamte

— MBl. NW. 1965 S. 840.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.